

**VEREINSSTATUTEN**  
**UNIHOCKEY CLUB BALLWIL**



## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

- 1) Unter dem Namen "Unihockey Club Ballwil" (UHCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in 6275 Ballwil.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

- 1) Der Verein Unihockey Club Ballwil bezweckt:
  - das Ausüben des Unihockeysports.
  - die Heranbildung von Nachwuchsspielern.
  - die Erhaltung einer guten Kameradschaft.
  - die Unterstützung des gesellschaftlichen Lebens.

### **Art. 4**

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5**

- 1) Der Unihockey Club Ballwil kann seine Interessen und die Interessen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6**

- 1) Der Unihockey Club Ballwil ist Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- 2) Der UHCB kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey.

## **Art. 7**

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Unihockey Club Ballwil und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.
- 2) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.

## **Art. 8**

- 1) Mitglieder des Vereins Unihockey Club Ballwil können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

## **Art. 9**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied durch die GV in den Verein aufgenommen werden. Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Aufnahme als Aktivmitglied ist die GV im Jahr nach dem 16. Geburtstag. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- 3) Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Betrag zu bezahlen. Passivmitglieder haben kein Anrecht auf die Teilnahme am Meisterschafts- und Trainingsbetrieb.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV ernannt werden:
  - Aktivmitglieder, die 20 Jahre als Vereinsmitglied tätig waren. Jahre mit Vorstandstätigkeit zählen doppelt.
  - Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.
- 5) Dem Verein Unihockey Club Ballwil gehört eine untergeordnete Juniorenabteilung an, der die Mitglieder angehören, welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **Art. 10**

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der GV festgelegt werden.
- 2) Die Mitgliederbeiträge betragen:
  - Aktive: CHF 100.00
  - Junioren: CHF 60.00
  - Passivmitglieder: CHF 50.00
- 3) Der Jahresbeitrag muss bis spätestens an der ordentlichen Generalversammlung einbezahlt werden.

## **Art. 11**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor Genehmigung des Austrittes nachzukommen.
- 3) Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- 4) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum innert zwei Wochen in gereinigtem Zustand abgeben.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 12**

- 1) Die Organe des Vereins Unihockey Club Ballwil (UHCB) sind:
- A) Die Generalversammlung
  - B) Der Vorstand
  - C) Die Revisionsstelle.

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 13**

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der zweiten Jahreshälfte statt.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 3) Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

#### **Art. 14**

- 1) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Einer ausserordentlichen Generalversammlung stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zu.
- 2) Die schriftliche Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 15**

- 1) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - Abnahme der Jahresberichte.
  - Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
  - Festsetzung des Jahresbudgets, des Jahresbeitrages und der Besoldungen.
  - Ehrungen.
  - Mutationen (Aufnahme/Austritt von Mitgliedern, Änderungen im Trainerkomitee).
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

#### **Art. 16**

- 1) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr gefasst. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, ist das einfache Mehr entscheidend. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 2) Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Vertretung ist nicht möglich. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Mitglieder, die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 17**

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHCB und vertritt ihn gegen aussen.
- 2) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey, sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

#### **Art. 18**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind ohne Beschränkungen erneut wählbar.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

- 3) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
- 4) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 19**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

- 2) Ämterkumulation ist zulässig.

#### **Art. 20**

- 1) Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
  - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
  - Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
  - Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Art. 21**

- 1) Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift.
- 2) Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 22**

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Generalversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt werden. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letz-

ten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

- 2) Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- 3) Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

#### **Art. 23**

- 1) Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- 2) Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- 3) Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

#### **Art. 24**

- 1) Das Vereins- und das Rechnungsjahr beginnen mit dem 1. August und werden am 31. Juli abgeschlossen.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

#### **Art. 25**

- 1) Die Einnahmen bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - sonstigen Beiträgen
  - Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
  - sonstigen Einnahmen



#### **Art. 26**

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 27**

- 1) Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

#### **Art. 28**

- 1) Ein Aktivmitglied, welches für einen Vereinsanlass aufgeboten wurde und unentschuldig ferngeblieben ist, hat eine Strafgebühr von CHF 200.00 an den Verein zu entrichten.
- 2) Bei weiteren Fehlverhalten, wie z.B. Unpünktlichkeit, können durch den Vorstand situativ Sanktionen ausgesprochen werden.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

#### **Art. 29**

- 1) Für die Annahme der Statutenänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### **Art. 30**

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 2) Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 31**

- 1) Alle wichtigen Aktenstücke und Gegenstände wie:
- Protokolle
  - Kassabücher
  - Abrechnungen
  - usw.
- sind zu archivieren.

### **Art. 32**

- 1) Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben oder sinngemäss angepasst.

### **Art. 33**

- 1) Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

### **Art. 34**

- 1) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 16. September 2016 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. September 2013.